

GEMEINDE DIRMSTEIN / PFALZ

ÄNDERUNGSPLAN III

ZUM BEBAUUNGSPLAN

„AM MANDELPFAD“

M. 1 : 1000

(GEN. MIT R.E. VOM 17. 4. 73, AZ. 610-13/8, DI 2/ KL.)

C.) BEGRÜNDUNG : (Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BBauG.)

- Der "Änderungsplan III" zum Bebauungsplan "Am Mandelpfad" der Gemeinde Dirmstein berücksichtigt bereits die Festsetzungen des genehmigten Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Dirmstein, einschl. der zugehörigen "Änderung mit Erweiterung II".
- Die Gemeinde Dirmstein hat bisher mit 6 Bebauungsplänen 313 Bauplätze erschlossen, die zum größten Teil bereits bebaut sind.
Die Erstellung des vorliegenden "Änderungsplanes III" zum Bebauungsplan "Am Mandelpfad" wurde erforderlich, um den vorliegenden Anfragen gerecht zu werden.
Das Planungsgebiet umfasst eine Größe von ca. 0,75 ha.
- Der durch die vorgesehenen Maßnahmen auf die Gemeinde entfallende Kostenanteil beträgt nach der Erschließungskostensatzung vom 28. 5. 1963 20 % der Gesamtsumme.
- Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes ist bereits begonnen.



Dirmstein, den 28. Juli 1976
Gemeindeverwaltung :
.....
(DS)
Ortsbürgermeister

Die Aufstellung des "Änderungsplanes III" wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 30.03.76 und 28.02.76 beschlossen.

Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer haben der Änderung unterschriftlich zugestimmt.

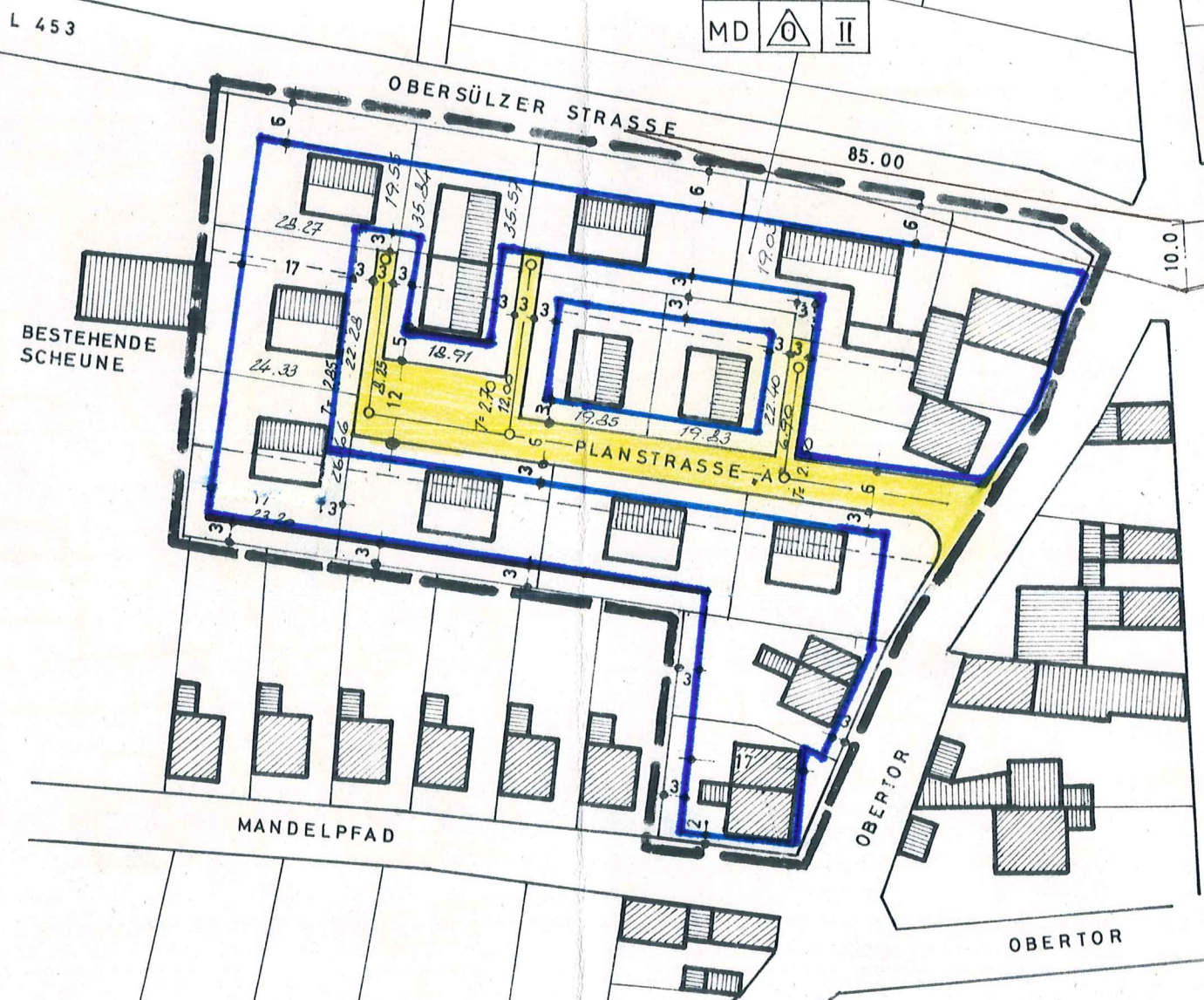
~~Die Beschlussfassung als Sitzung gemäß § 10 BBauG und § 24 Gemeindeordnung erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.08.76 bzw. 02.09.76~~

~~Die Bekanntmachung gem § 12 BBauG erfolgte durch Bekanntmachung vom 5. 9. 1974, die auch in Amtsblatt der Verbandsgemeinde am 13. 9. 74 veröffentlicht wurde. (Auslegung vom 16. 9. 1974 bis 16. 10. 1974)~~

Dieser Änderungsplan III lag vom 12.11.76 bis 3.12.76 bei der Verbandsgemeinde Grünstadt-Laud Dirmstein, den 16. Dez. 1976 Gemeindeverwaltung :

öffentlich auf. Entsprechende Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Laud am 5.11.76.
.....
(DS)
Ortsbürgermeister

Kreisverwaltung
Bad Dürkheim
in Neustadt a.d. Weinstr. 27. Dez. 1976
I.A. Obi



A. Zeichenerklärung:

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE BZW. GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN.
- AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN.
- BAUGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES.
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN.
- DORFGEBIET IM SINNE VON § 4 BauNVO.
- OFFENE BAUWEISE - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ZWEIFLÖSSIGE BAUWEISE ALS HÖCHSTGRENZE
- SICHTWINKEL

B. Textliche Festsetzungen:

- DIE WERTE DES § 17 BauNVO WERDEN ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND DER LBO FESTGESETZT.
- DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT 200 QM.
- DACHFORMEN: ZULÄSSIG SIND FLACH - SATTEL - U. WALMDÄCHER.
- DACHNEIGUNG: ZULÄSSIG SIND DACHNEIGUNGEN VON 0° BIS 45°
- SICHTWINKEL: IM BEREICH DES SICHTWINKELS IST DIE ERRICHTUNG VON BAUWERKEN ALLER ART UNTERSAGT. AUSGENOMMEN SIND EINFRIEDIGUNGEN, DIE JEDOCH EINE HÖHE VON 1,00 M, GEMESSEN VON DER STRASSENKRÖNE, NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN. SICHTBEHINDERNDE ANPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT VORGENOMMEN WERDEN.

NORD



AUFGESTELLT: M. 1 : 1000
BOBENHEIM-ROXHEIM, DEN 5. 7. 1973
ARCHITEKT:
FRANZ AHL, ARCHITEKT
6712 BOBENHEIM-ROXHEIM 2
Max-Slevogt-Str. 23 Telefon 1218